

811/AB XXI.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Moser
betreffend Futtermittelzusatzstoffe (Antibiotika, Leistungsförderer)
in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung,
Nr.805/3,

Zur vorliegenden Anfrage führe ich Folgendes aus:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die in den Pressemeldungen kolportierte Zahl (Hälfte des heimischen Verbrauchs an Tiermedikamenten) ist sicherlich unrichtig. Bis auf die Pressemeldungen und die aktenkundigen Aktivitäten mehrerer deutscher „Autobahntierärzte“ sind uns keine derartigen Vorgänge bekannt geworden. Die Quellen, auf die sich die Pressemeldungen stützen, sind nicht eruierbar.

Für die Überwachung der öffentlichen Apotheken und der tierärztlichen Hausapotheken ist die örtlich jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde verantwortlich.

Diese haben bei Bekanntwerden von illegalen Aktivitäten die notwendigen rechtlichen Schritte einzuleiten.

ZuFrage3:

Es ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass die Begriffe "Tierarzneimittel" und "antibiotische Leistungsförderer" nicht verquickt werden sollten. Rechtsvorschriften betreffend „antibiotische Leistungsförderer“ fallen unter das Futtermittelrecht, wofür der Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zuständig ist.

Mein Ressort tritt seit jeher für ein Verbot von antibiotischen Leistungsförderern als Futtermittelzusatzstoffe ein.

Zu Frage 4:

Eine Senkung der Medikamentenpreise mag aus anderen Gründen zurecht gefordert werden; ich halte sie aber nicht für ein taugliches Mittel zur Abschaffung eines grauen Marktes.

Zu Frage 5:

Eine fachlich korrekte Behandlung von Tieren mit Antibiotika hat keinen Einfluss auf die Qualität der Innereien. Die genannte Zahl von 60 % ist völlig aus der Luft gegriffen. Es ist allerdings auf Grund der geänderten Verzehrsgewohnheiten der Genuss von Innereien stark zurückgegangen, so dass die Innereien von tauglichen Tieren häufig zu Heimtierfutter verarbeitet werden, da sie anders nicht verwertet werden können. Innereien, die als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden, stammen ausschließlich von tauglichen Tieren, die bei der Schlachtung von Fleischuntersuchungstierärzten untersucht wurden. Ein breit angelegtes Rückstandskontrollprogramm sichert die Rückstandsfreiheit des Fleisches.

Zu Frage 6:

Der zuständige Tierarzt und die Tierbesitzer sind verpflichtet, die Anwendung von Pharmaka, die Rückstände verursachen könnte, zu dokumentieren. Es existieren keine offiziellen Statistiken über den Einsatz von Pharmaka in der österreichischen Nutztierhaltung.

Zu Frage 7:

Angelegenheiten der Futterzusatzstoffe und somit des Futtermittelrechtes fallen in die Zuständigkeit des Landwirtschaftsministers. Mein Ressort verfügt über keine Daten über den Verbrauch von Futterzusatzstoffen.

Zu Frage 8:

Soweit Antibiotika als Tierarzneimittel eingesetzt werden, wird deren Anwendung bereits im Rahmen des Zulassungsverfahrens genau festgelegt und auf die wissenschaftlich dokumentierten Einsatzbereiche beschränkt. Da in Österreich die Verabreichung von Tierarzneimitteln unter alleiniger Verantwortung der Tierärzte erfolgt, ist sichergestellt, dass nur die unbedingt nötige Medikation vorgenommen wird. Da Infektionskrankheiten in der landwirtschaftlichen Tierproduktion nicht ausschließlich durch Impfungen und andere medizinische Maßnahmen bekämpft werden können, kann auch aus Gründen des Tierschutzes auf den Einsatz von Antibiotika nicht völlig verzichtet werden.

Zu Frage 9:

Es ist nahe liegend, an eine solche Beziehung zu denken. Es ist aber zur Zeit nicht möglich, effektive Angaben darüber zu machen, in welchem Ausmaß der Antibiotikaeinsatz in der landwirtschaftlichen Tierzucht für die Resistenzentwicklung in der Humanmedizin verantwortlich gemacht werden kann (siehe auch Antwort zu Frage 14).

Zu den Fragen 10 und 11:

Das bestehende System der Sicherung der Qualität von Tierarzneimitteln und der in Österreich übliche Vertriebsweg dieser Medikamente hat dazu geführt, dass die Resistenzlage im Veterinärbereich im Vergleich zu anderen europäischen Ländern als günstig zu beurteilen ist. Die in mehreren Bundesländern existierenden Tiergesundheitsdienste tragen dazu positiv bei, da jeglicher Einsatz von Antibiotika nur nach Vornahme von Antibiogrammen erfolgt, somit die Resistenzsituation vorher abgeklärt wird. Im Zuge der Zulassung von veterinärmedizinischen Arzneimitteln wurden auch die in anderen Ländern noch marktgängige Kombinationen von Bakteriziden mit bakteriostatischen Wirkstoffen abgeschafft, da diese die Resistenzlage negativ beeinflussen können.

Zu Frage 12:

Gemäß § 11 der Rückstandskontrollverordnung hat der Verfügungsberechtigte (Tierhalter) im landwirtschaftlichen Betrieb ein Betriebsregister zu führen, in dem Zeitpunkt und Art der verordneten oder durchgeführten Behandlungen sowie die einzuhaltenden Wartezeiten durch den behandelnden Tierarzt einzutragen sind. Beim Inverkehrbringen von Tieren bzw. Fleisch hat der Tierhalter bzw. Schlachtbetrieb schriftlich zu bestätigen, dass die einschlägigen Bestimmungen der Rückstandskontrollverordnung eingehalten wurden.

Für Angelegenheiten der „Leistungsförderer“ ist - wie bereits erwähnt - der Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zuständig.

Zu Frage 13:

Bei illegalem Einsatz von Antibiotika können gerichtliche Strafen nach dem Lebensmittelgesetz verhängt werden. Tiere, die mit verbotenen Stoffen behandelt wurden, sind zu töten und zu beseitigen. Wenn im Zuge von Lebendtieruntersuchungen Rückstände festgestellt werden, ist überdies ein Schlachtverbot zu verhängen, bis ein Rückstandswert unterhalb des zulässigen

Höchstwertes erreicht wird. Weiters ist im Falle des Nachweises unzulässiger Rückstände von Antibiotika im Rahmen der Schlachttier - und Fleischuntersuchung das Fleisch für untauglich zu erklären und Nachforschungen über die Ursache dieser Rückstände zu treffen. Schließlich werden bei entsprechender Verdachtslage vom betroffenen Lieferbetrieb verstärkt Proben gezogen.

Bei Übertretung des Arzneiwareneinfuhrgesetzes sowie der anderen einschlägigen arzneimittelrechtlichen Vorschriften sowie auch des Tierärztegesetzes sind Verwaltungsstrafen vorgesehen.

Zu Frage 14:

Mein Ressort legt größtes Augenmerk auf die Problematik der Antibiotika - Resistenzen. Eine Rückverfolgung von bereits bei bestimmten Patienten entwickelten Resistenzen auf den Einsatz von illegalem Tierfutter scheint mir nicht realisierbar zu sein.